

Schachkreisverband Hof-Bayreuth-Kulmbach

Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

§1 Geltungsbereich

§2 Ausübung der Gerichtsbarkeit

§3 Sachliche Zuständigkeit

§4 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

§5 Ausschließung oder Ablehnung

§6 Beistände

§7 Fristen

§8 Einleitung des Verfahrens

§9 Allgemeine Verfahrensregeln

§10 Ordnungsstrafen

§11 Mündliche Verhandlung

§12 Beratung und Abstimmung über Entscheidungen

§13 Entscheidungsinhalt

§14 Einstweilige Anordnungen

§15 Vollstreckung

§16 Rechtsmittel

§17 Kosten

§1 Geltungsbereich

1. Die Gerichtsbarkeit des Kreisverbandes erstreckt sich auf alle Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit zum Kreisverband oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Kreisverbandes stehen. Sie beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen, gegen Anordnungen der Organe und deren Mitglieder sowie gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens und gegen die Interessen des Kreisverbandes.
2. Der Gerichtsbarkeit des Kreisverbandes sind alle Vereine – als Mitglieder im Sinne der Satzung, deren Mitglieder und die Organe des Kreisverbandes sowie alle Einzelpersonen, die an Veranstaltungen des Kreisverbandes teilnehmen oder dessen Einrichtungen benutzen, unterworfen.
3. Die Gerichtsbarkeit der Vereine bleibt hiervon unberührt.

§2 Ausübung der Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit des Kreisverbandes wird durch den Rechtsausschuss ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden.
3. Die Vereine sind verpflichtet, dem Rechtsausschuss Rechtshilfe zu leisten.

§3 Sachliche Zuständigkeit

Der Rechtsausschuss entscheidet:

1. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreisverband und einem Verein über die Auslegung der Satzung des Kreisverbandes auf Antrag des Vorstandes des Kreisverbandes oder des betroffenen Vereins,
2. über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kreisversammlung auf Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen (§6 und §7 der Satzung),

3. über Beschwerden gegen Entscheidungen nach §8 der Satzung (Mildere Maßnahmen),
4. über die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Vereins oder Vereinsmitglieds nach §11 der Satzung,
5. über Beschwerden gegen die Anordnung vorläufiger Maßnahmen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes nach §19 der Satzung,
6. über die Anfechtung von Wahlen nach §32 der Satzung
7. über gemäß der Turnierordnung des Kreisverbandes zulässige Beschwerden gegen spieltechnische Entscheidungen des zuständigen Spielleiters oder des Kreisverbandsbeirats.

§4 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss entscheidet über die Auslegung der Satzung des Kreisverbandes (§3 Abs.,1 dieser Ordnung) sowie in Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern (§3 Abs. 2 und 4) in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, in den übrigen Fällen mit dem Vorsitzenden und zwei Besitzern.
2. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses für jeden einzelnen Fall aus der durch die Kreisversammlung bestätigten Vorschlagsliste ernannt.
3. Die Beisitzer sollen verschiedenen Vereinen angehören. Sie dürfen nicht demselben Verein angehören wie die an dem Streitfall beteiligten Parteien bzw. das Mitglied des Vorstandes, welches die angefochtene Maßnahme oder Entscheidung von Amts wegen alleine getroffen hat.
4. In Falle des Ausschlusses oder der Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so hat der Vorsitzende unverzüglich gemäß Abs. 3 aus der Vorschlagsliste (siehe Abs.2) einen Vorsitzenden für dieses Verfahren zu bestimmen und sich jeder weiteren Entscheidung zu enthalten.

§5 Ausschließung oder Ablehnung

1. Jedes Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren oder bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst oder ein Verein, dem es als Mitglied angehört, als Partei im Verfahren beteiligt ist.
2. Einzelne Mitglieder des Rechtsausschusses können von jeder Partei im Falle einer Ausschließung nach Abs. 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Die Ablehnung des Rechtsausschusses insgesamt ist nicht zulässig.
3. Ein Antrag auf Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes an den Rechtsausschuss zu richten. Der Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit kann nicht mehr gestellt werden, wenn sich die Partei widerspruchslos auf die Verhandlung der Sache eingelassen hat.
4. Über Ablehnungsantrag entscheidet der Rechtsausschuss ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds endgültig. Ergibt sich bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ist dieser selbst von einem Ablehnungsantrag betroffen, entscheidet die Stimme des ältesten beteiligten Beisitzers. Einen Ablehnungsantrag muss stattgegeben werden, wenn ein Grund nach Abs.1 vorliegt.
5. Erklärt ein Mitglied des Rechtsausschusses sich selbst für befangen, so muss darüber eine Entscheidung nach Abs. 4 herbeigeführt werden.
6. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist dem Antragsteller bekanntzugeben; eine Begründung steht im Ermessen des Rechtsausschusses.

7. Ist ein Mitglied des Rechtsausschusses ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so finde §4 entsprechend Anwendung.

§6 Beistände

1. Jede Partei kann sich in jeder Lage eines volljährigen, zu einem sachgerechten Vortrag geeigneten Beistandes bedienen.
2. Ist an dem Verfahren eine nicht voll geschäftsfähige Person beteiligt, so muss ihr gesetzlicher Vertreter als Beistand zugelassen werden.
3. Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens auch durch einen bei einem Gericht in der Europäischen Union zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§7 Fristen

1. Beschwerden sind, soweit die Satzung oder Ordnungswerke des Kreisverbandes nichts anderes Vorschreiben, innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Entscheidung einzulegen.
2. Beschwerden gegen spieltechnische Entscheidungen gemäß §3 Abs. 7 sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung einzureichen.

§8 Einleitung des Verfahrens

1. Der Rechtsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu stellen.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung des Antragstellers
 - b) genaue Angaben über Antragsgegner, Betroffene und Beteiligte,
 - c) einen bestimmten Antrag
 - d) eine Begründung unter Angabe der Beweismittel
 - e) den Nachweis über die erfolgte Bezahlung der Verfahrensgebühr (quittierter Einzahlungsbeleg)
3. Der Antragsteller muss – außer in den Fällen §3 Abse.1 und 6 – die Verletzung eigener Rechte geltend machen. Populäransprüche sind unzulässig.
4. Bei Versäumen der Antrags- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses als unzulässig zu verwerfen. Die eingezahlte Verfahrensgebühr ist zurückzuerstatten.
5. Das Einleiten eines Verfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Soweit über einen Antrag nicht entschieden ist, kann er jederzeit zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Hälfte der Verfahrensgebühr zurückerstattet.

§9 Allgemeine Verfahrensregeln

1. Der Rechtsausschuss hat einen form- und fristgerechten Antrag unverzüglich zu behandeln und nach pflichtgemäßen Ermessen ohne Bindung an die gestellten Anträge zu entscheiden.
2. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses entscheidet über die Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens.
3. Die Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens ist ferner statthaft,
 - a) unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeitablauf für die Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht,
 - b) wenn der zu erwartende Verfahrensausgang nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den bei der Durchführung entstehenden Kosten steht.

Die Verfahrensgebühr ist in diesem Fall zurückzuerstatten.

4. Die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens ist ferner statthaft,
 - a) bei offensichtlich querulatorischen Anträgen
 - b) wenn der Rechtsausschuss gemäß den Ordnungswerken des Kreisverbandes nicht zuständig ist.

In diesem Fall ist die Hälfte der Verfahrensgebühr zurückzuerstatten.

5. Gegen eine Entscheidung auf Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens oder die Verwerfung eines Antrags als unzulässig ist Beschwerde beim Rechtsausschuss des BVO zulässig.
6. Bei Eröffnung des Verfahrens durch den Rechtsausschuss ist dem Antragsgegner und dem/den anderen Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Zusammen mit der Übermittlung der Antragsschrift ist der Antragsgegner und der/die Betroffene(n) darauf hinzuweisen, dass der Rechtsausschuss nach Ablauf der Einlassungsfrist nach Aktenlage entscheiden wird, wenn der Antragsgegner bzw. der/die Betroffene(n) nicht rechtzeitig Stellung genommen hat/haben.
7. Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Beweismittel und Anträge so rechtzeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht. Andernfalls können Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Rechtsausschusses die Erledigung des Verfahrens verzögern würde. Auf gegnerische Schriftsätze ist jeweils nach Aufforderung binnen einer Frist von einer Woche, gerechnet vom Zugang an, zu erwidern. Der Rechtsausschuss kann in Ausnahmefällen Fristverlängerung bis zu einer weiteren Woche gewähren, wenn ein wichtiger Grund dargetan ist.
8. Alle Schriftsätze sind in fünffacher (in den Fällen §3 Abse. 1, 2 und 4 in siebenfacher) Ausfertigung dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zuzuleiten.

§10 Ordnungsstrafen

1. Gegen Beteiligte, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gefährden oder das Verfahren schuldhaft verzögern, sind Ordnungsstrafen zulässig. Als Ordnungsstrafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnungen
 - b) Geldstrafen bis zu 25.00 Euro
 - c) Ausschluss vom Schriftverkehr
2. Ordnungsstrafen werden vom Rechtsausschuss – in dringenden Fällen vom Vorsitzenden – durch unanfechtbaren Beschluss verhängt.
3. Die Bezahlung einer Geldstrafe hat innerhalb von einer Woche zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses nachzuweisen. Andernfalls wird der Beteiligte vom Verfahren ausgeschlossen.

§11 Mündliche Verhandlung

Auf mündliche Verhandlung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Entscheidung, ob mündlich zu verhandeln ist, steht ausschließlich dem Rechtsausschuss zu. Den Gang einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladung muss spätestens 3 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen. Hat ein Verfahrensbeteiligter mündliche Verhandlung beantragt, so ist zuerst über diesen Antrag zu entscheiden und der Antragsteller über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, in der Sache selbst weiter schriftlich Stellung zu nehmen.

§12 Beratung und Abstimmung über Entscheidungen

Beratung und Abstimmung zur Entscheidungsfindung sind geheim. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsausschusses teilnehmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§13 Entscheidungsinhalt

1. Der Rechtsausschuss kann die in der Satzung aufgeführten Maßnahmen anordnen. Er hat dabei die in den einzelnen Ordnungen vorgesehenen Beschränkungen zu beachten.
2. Jede Entscheidung besteht aus der Entscheidungsformel, einer Begründung und einer Belehrung über zulässige Rechtsmittel.
3. Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses ausgefertigt und unterschrieben. Die Entscheidung muss die Beisitzer erkennen lassen.

§14 Einstweilige Anordnungen

1. Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit einstweilige Anordnungen treffen. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende.
2. Gegen einstweilige Anordnungen ist innerhalb einer Woche Widerspruch zum Rechtsausschuss des BVO zulässig, es sei denn, der Rechtsausschuss entscheidet in der Hauptsache letztinstanzlich. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§15 Vollstreckung

Die Überwachung und Vollstreckung der Entscheidungen des Rechtsausschusses obliegt dem Vorstand des Kreisverbandes.

§16 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses in den Fällen §3 Abs. 2 bis 7 ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Rechtsausschuss des BVO zulässig, sofern die Satzung oder Ordnungswerke des Kreisverbandes die Beschwerde nicht ausschließen oder andere Fristen vorschreiben.
2. Sind einschließlich des Rechtsausschusses zwei aufeinanderfolgende Instanzen in der Hauptsache zum selben Ergebnis gekommen, so kann der Rechtsausschuss durch einstimmigen Beschluss die Beschwerde zum Rechtsausschuss des BVO ausschließen.
3. Entscheidungen des Rechtsausschusses gemäß §3 Abs. 1 sind endgültig.

§17 Kosten

1. Die Verfahrensgebühr beträgt 50,00 Euro. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben wird. Der nicht zurückerstattete Anteil verfällt zugunsten des Kreisverbandes.
2. Jede Partei hat die ihr anfallenden Kosten selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere für Reise-, Porto- und Anwaltskosten.

Diese vorliegende Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf der Kreisversammlung des Kreisverbandes Hof-Bayreuth-Kulmbach am 13. September 2019 in Oberkotzau beschlossen und trat ebenda mit sofortiger Wirkung in Kraft.